

SLG Bundeswehr Stuttgart e.V.

**Beitragsordnung Stand 28.10.2021
(mit Änderungen der Mitgliederversammlung vom 27.10.2021)**

Begründung:

Durch den Wegfall der vereinseigenen Schießbahn sind die allgemeinen Arbeitsstunden für den Unterhalt und Betrieb durch die Mitglieder weitgehend entfallen. So sind jetzt nur noch die Funktionsträger mit erheblichen zeitlichen und / oder finanziellen Aufwendungen für Vereinsangelegenheiten, Aus- und Fortbildungen, usw. übrig geblieben. Auf der Mitgliederversammlung im Jahr 2020 wurde dies bereits kontrovers aber ohne Ergebnis diskutiert. Mit dieser Regelung werden die aktiven Funktionsträger den anderen Mitgliedern gleichgestellt. Die Änderung des Mitgliedsstatus wird immer zum nächsten Quartal vollzogen.

Gemäß §5 (1) der Satzung vom 01.06.2021 setzt die Mitgliederversammlung die Höhe der Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren fest.

§1 (1) Beitragshöhe:

Mitgliedsstatus	Jahresbeitrag ab 01.01.2022 (ohne Beiträge in Verbände)	Aufnahmegebühr ab 01.01.2022 (fällig bei Beginn einer Mitgliedschaft)
Mitgliedschaft aktiv ohne Funktion*	192,00 Euro	75,00 Euro
Mitgliedschaft aktiv oder passiv mit Funktion*	96,00 Euro	75,00 Euro
Mitgliedschaft passiv	152,00 Euro	75,00 Euro
Mitgliedschaft Studenten, Schüler, Jugendliche (<18 J.), Rentner, Pensionäre**	152,00 Euro	75,00 Euro
Familienmitgliedschaft*** / (auch eheähnliche Gemeinschaften) je Person	152,00 Euro	75,00 Euro
Ehrenmitgliedschaft (siehe Satzung §2(2) und §5(2))	entfällt	entfällt

* Funktionsträger sind von der Mitgliederversammlung gewählte Personen, bei denen die Tätigkeit einen nicht unerheblichen Zeitbedarf in Anspruch nimmt (Vorstände, Abteilungsleiter, Kassenprüfer) Damit sind Aufwendungen, wie Lehrgänge, Fahrtkosten und Dienste, pauschal abgegolten.

** Der Nachweis (z.B. durch Immatrikulationsbescheinigung, Schülerausweis, Rentenausweis, oglw.) obliegt dem Mitglied und ist jeweils zum Jahresbeginn (Stichtag 01. Januar) ohne Aufforderung zu belegen.

*** Der Familienbeitrag gilt für alle Angehörigen einer Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft, also nicht nur für Ehepaare. Entscheidend aber ist es, dass es sich um die gleiche Wohnanschrift handelt. Es wird stets die günstigste Beitragskombination angewendet.

(2) Der angegebene Jahresbeitrag gilt immer für ein Mitglied. Wenn Mitglieder eine Funktion haben, erfolgt keine zusätzliche Reduktion des Beitrags durch Übernahme weiterer Funktionen.

§2 Beitragseinzug

(1) Der Beitragseinzug erfolgt quartalsweise in vier gleichen Raten per Lastschrift.

(2) Bei unterjährigem Beitritt in den Verein, wird der Beitrag ab dem nächsten Quartal anteilig fällig.

(3) Bei unterjährigem Austritt / Ausscheiden (außer bei Tod) wird der Jahresbeitrag nicht reduziert.

(4) Beiträge für die Mitgliedschaft der Mitglieder in Verbänden, die über die SLG Bundeswehr e.V. erhoben werden, werden mit dem Beitrag für das erste Quartal in voller Höhe bei den jeweiligen Mitgliedern im Lastschriftverfahren eingezogen.

(5) Zusatzbeiträge für die Mitgliedschaft der Mitglieder in vereinsinternen Gruppen (z.B. IPSC, etc.), die durch die SLG Bundeswehr e.V. erhoben werden, werden mit dem Beitrag für das erste Quartal in voller Höhe bei den jeweiligen Mitgliedern der Gruppe im Lastschriftverfahren eingezogen. Über die Höhe entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem jeweiligen Abteilungsleiter nach billigem Ermessen.

§3 Mitgliedsstatus

(1) Der Wechsel des Mitgliedsstatus erfolgt in der Regel mit Bekanntwerden zum nächsten Quartal. Rückwirkend ist keine Statusänderung möglich.

(2) Der Wechsel des Status (außer bei Funktionsträgern und Ehrenmitgliedern) ist beim Vorstand schriftlich anzuzeigen. Erforderliche Belege sind im Original oder beglaubigt vorzulegen.

(3) Werden Belege nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt automatisch und ohne weitere Prüfung die Einstufung in den Status „Mitglied aktiv ohne Funktion“.

(4) Mit vollendetem 18. Lebensjahr erfolgt zum nächsten Kalenderjahr die Statusänderung zu „Mitglied aktiv ohne Funktion“, sofern kein anderer Status angezeigt wurde.

§4 Beitragssenkung durch Vorstand

(1) Der Vorstand wird bevollmächtigt, einheitliche prozentuale Absenkungen für alle Mitglieder in Höhe von bis zu 50% des oben genannten Jahresbeitrages zu beschließen, wenn durch besondere und über mindestens drei Monate andauernde Ereignisse (z.B. längerer Ausfall des Schießbetriebes infolge von Seuchen, Naturkatastrophen, höhere Gewalt, etc.) dies geboten erscheint und die Finanzlage dies zulässt.

§5 Umlagen

(1) Die Festlegung von Umlagen bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten.

§6 Gäste und Schnupperschützen

(1) Die Beteiligung von Gästen und Schnupperschützen dient der Mitgliedergewinnung und auch dem Vereinsziel „Förderung des Schießsports“

(2) Gäste und Schnupperschützen beteiligen sich anteilig an den Kosten. Die Festlegung trifft der Vorstand in Rücksprache mit den Abteilungsleitern. Die Höhe soll sich am Aufwand orientieren.